

Die  
**Preussischen Städte = Ordnungen**

nebst

**allen ergänzenden Gesetzen, Ministerial-Rescripten,  
Instruktionen und Entscheidungen.**

Unter Berücksichtigung der durch die neue Verwaltungsgesetzgebung  
bedingten Abänderungen erläutert

von

**Otto Kohe,**  
Bürgermeister zu Namslau.

---

**Mit einem Anhang,**

enthaltend

die einzelnen mit der Städte-Ordnung in enger Verbindung stehenden Gesetze  
und Ministerial-Erlasse.

---

Zweite; bis auf die neueste Zeit ergänzte Auflage.

---

**Berlin, 1883.**

Verlag von Gustav Hempel.

(Bernstein und Frank.)

# Inhalt.

---

	Seite
Vorwort . . . . .	XI
<b>Einleitung des Herausgebers.</b>	
1. Die Entwicklung des Städtewesens in Deutschland . . . . .	1
2. Die Entwicklung des Städtewesens in Preußen . . . . .	10
3. Die Städteverfassungen in Preußen.	
a) Die landrechtlichen Bestimmungen . . . . .	12
b) Die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 . . . . .	13
c) Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 . . . . .	17
d) Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 . . . . .	20
e) Die Wiederherstellung provinziabler Städteverfassungen . . . . .	28
<b>Die Preussischen Städte-Verfassungen nebst Instruktionen.</b>	
Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen. Vom 30. Mai 1853 . . . . .	33
Instruktion zur Ausführung. Vom 20. Juni 1853 . . . . .	65
Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Mai 1853 . . . . .	75
Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19. März 1856 . . . . .	78
Instruktion zur Ausführung. Vom 9. Mai 1856 . . . . .	109
Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856 . . . . .	114
Instruktion zur Ausführung. Vom 18. Juni 1856 . . . . .	146
Instruktion, betreffend das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz an die vertretenen Ge- meinden unter 10000 Einwohner. Vom 18. Juni 1856 . . . . .	151
Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867 . . . . .	155
Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869 . . . . .	178

**Erläuterungen.**

(Unter wörtlicher Beifügung der Gesetzes-Paragrapheu.)

	Seite
Zu § 1 . . . . .	217
= Titel I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.	
§§ 2—11 . . . . .	219
= = II. Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadt- verordneten-Versammlung. §§ 12—28 . . . . .	253
= = III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats. §§ 29—34 . . . . .	266
= = IV. Von den Versammlungen und Geschäften der Stadt- verordneten. §§ 35—55 . . . . .	279
= = V. Von den Geschäften des Magistrats. §§ 56—63 . . . . .	318
Die auf die Städte bezüglichen Bestimmungen der Kreis-Ordnung, der Provinzial-Ordnung und des Kompetenzgesetzes.	
Von den Kreistagswahlen . . . . .	339
Circular-Verfügung vom 10. März 1873, betreffend die Instruktion für Aus- führung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften der Kreis-Ordnung . . . . .	343
Circular-Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahlen zur Er- gänzung der Kreistage. Vom 1. Mai 1876 . . . . .	347
Circular-Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Wahl der Kreis- tags-Abgeordneten. Vom 21. Juli 1876 . . . . .	348
Wahlreglement der Wahlen zum Kreistag . . . . .	351
Bestimmungen der Provinzial-Ordnung . . . . .	352
Wahlreglement der Wahlen zum Provinzial-Landtage . . . . .	359
Stadtkreise und Stadtausschüsse . . . . .	360
Circular, die Anwendbarkeit des Tarifs für Berechnung der Kosten zc. in den von den Kreis-Ausschüssen zu entscheidenden freitigen Verwaltungssachen, auch in den von den Stadtausschüssen zu entscheidenden bezgl. Streitfachen betreffend. Vom 6. Dezember 1876 . . . . .	365
Verfügung, die Beschlüsse des Stadtausschusses ohne Mitwirkung eines zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliedes betreffend. Vom 18. März 1877 . . . . .	365
Zu Titel VI. Von den Gehältern und Pensionen. §§ 64. 65 . . . . .	398
= = VII. Vom Gemeindehaushalte. §§ 66 — 71 . . . . .	405
= = VIII. Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben. §§ 72. 73 . . . . .	408
= = IX. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts. §§ 74. 75 . . . . .	409
= = X. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. §§ 76—80 . . . . .	412
= = XI. Ausführungs- u. Uebergangsbestimmungen. §§ 81—85 . . . . .	416
Vergleichende Zusammenstellung der einzelnen Paragrapheu der verschiedenen Städte-Ordnungen . . . . .	419

## Anlagen.

Seite

## Zu Titel I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Gesetz, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten. Vom 11. Juli 1822 . . . . .  | 425 |
| 2. Ministerial-Erlaß vom 31. Januar 1854, denselben Gegenstand betreffend . . . . .   | 427 |
| 3. Ministerial-Erlaß vom 21. Mai 1854 über denselben Gegenstand . . . . .   | 429 |
| 4. Ministerial-Erlaß, betreffend die Heranziehung der pensionirten und auf Wartegeld gestellten Beamten zu den Gemeindelasten. Vom 25. Juli 1854 . . . . .  | 430 |
| 5. Ministerial-Erlaß, betreffend die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf die Gemeindelasten. Vom 22. Juli 1854 . . . . .  | 430 |
| 6. Ministerial-Erlaß vom 19. Juli 1855, denselben Gegenstand betreffend . . . . .   | 432 |
| 7. Ministerial-Erlaß, betreffend die Verhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere bezüglich der Gemeindelasten. Vom 30. Nov. 1855 . . . . .  | 432 |
| 8. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, daß gegen die Erhebung städtischer Abgaben, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung erhoben werden, der Rechtsweg unzulässig ist. Vom 16. September 1854 . . . . . | 433 |
| 9. Ministerial-Erlaß vom 24. Oktober 1855, betreffend die Heranziehung von Stiftsgrundstücken zu den Gemeindelasten . . . . .   | 435 |
| 10. Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1857, betreffend die Heranziehung von Ausländern zu den Gemeindelasten und Begründung eines Wohnsitzes durch dieselben . . . . .   | 437 |
| 11. Cirkular-Verfügung vom 22. September 1856, betreffend die Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu den Kommunalabgaben . . . . .   | 438 |
| 12. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 11. Mai 1861, den Ausschluß des Rechtsweges in Streitfachen über Gemeindeabgaben betreffend . . . . .  | 439 |
| 13. Ministerial-Erlaß vom 30. Dezember 1872, betreffend die Heranziehung von Eisenbahnstationen, deren Anlagen in verschiedenen Gemeindebezirken liegen, zu den Gemeindesteuern . . . . .   | 441 |
| 14. Ministerial-Erlaß vom 7. August 1859, betreffend die Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu den Kommunalabgaben . . . . .  | 442 |
| 15. Ministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1857, betreffend die Berechnung des Reinertrages der Eisenbahngesellschaften . . . . .   | 443 |
| 16. Cirkular-Erlaß vom 8. Juni 1874, betreffend die Heranziehung der Eisenbahnen zu den Kreisabgaben . . . . .  | 444 |
| 17. Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die mittelbaren Staatsdiener . . . . .   | 445 |
| 18. Ministerial-Erlaß vom 23. Dezember 1869, betreffend die Kommunalbesteuerung der Post- und Telegraphenbeamten . . . . .  | 445 |
| 19. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalanlagen in den neu erworbenen Landestheilen . . . . .  | 447 |
| 20. Ministerial-Erlaß vom 15. April 1875, betreffend die Art der Veranlagung industrieller Etablissements zu den Kommunalabgaben . . . . .  | 450 |

	Seite
21. Circular-Befugung vom 15. Juli 1873, betreffend die Umlagen der kommunalen Verbände wegen des Bürgerrechts sowie des Stimm- und Wahlrechts . . . . .	451
22. Circular-Erlaß vom 2. Juni 1856, betreffend die Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten, die Beiträge derselben zu den Provinzial-, Kreis- und Kommunalkaften und die Feststellung der Höhe des Dienst Einkommens . . . . .	452
<b>Zu Titel III. Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.</b>	
1. Bescheid vom 24. Juli 1865, betreffend das Verfahren bei öffentlichen Aufforderungen zur Bewerbung um Magistratsstellen . . . . .	457
2. Circular-Erlaß vom 15. Februar 1873, betreffend den Amtstitel der Magistratsmitglieder . . . . .	460
<b>Zu Titel IV. Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.</b>	
1. Circular-Erlaß vom 31. Mai 1864, betreffend Schema zur Kommunal-Einkommensteuer . . . . .	465
2. Gesetz vom 25. Mai 1873, betreffend die Aufhebung der Wahl- und Schlagssteuer . . . . .	469
3. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Streitfachen über Trottoirlegungskosten. Vom 11. November 1876	470
4. Bescheid vom 20. August 1874, betreffend die Tarife bei Gemeinde-Einkommensteuern . . . . .	472
5. Bescheid vom 5. Juli 1873, betreffend die Einschätzung der Gemeindesteuern auf einheitlicher Grundlage mit der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer . . . . .	474
6. Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld . . . . .	475
7. Circular vom 17. Juli 1854, betreffend das Verfahren bei Einführung von Gemeinde-Auflagen, zu welchen die Genehmigung der Regierung erforderlich ist . . . . .	477
8. Ministerial-Erlaß, betreffend den Amortisationsfuß bei Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen seitens der Kreis- und städtischen Korporationen. Vom 8. September 1868 . . . . .	485
9. Gesetz, betreffend Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833 . . . . .	486
10. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen. Vom 14. August 1876 . . . . .	487
11. Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten . . . . .	490
12. Gesetz vom 26. Juli 1847, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen	494
13. Circular vom 12. Oktober 1856, betreffend die Verwendung des Bürgervermögens zu Kommunal-Verwaltungsbedürfnissen . . . . .	496
14. Circular vom 10. Juni 1872, betreffend die Ansetzung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1872 wegen Erhebung von Marktstandsgeld . . . . .	497
15. Instruktion vom 21. Juni 1877, betreffend die Verwaltung der Gemeindevaldungen . . . . .	503
<b>Zu Titel V. Von den Geschäften des Magistrats.</b>	
1. Regulativ, betreffend das Geschäftsverfahren der Magistrate . . . . .	519

	Seite
2. Circular-Erlass vom 20. August 1858, betreffend die Besetzung der städtischen Forstbeamtenstellen . . . . .	530
3. Verordnung vom 24. Januar 1824, betreffend die Festsetzung und den Ertrag von Kassenbesetzen . . . . .	533
4. Circular-Verfügung vom 21. Juli 1876, betreffend die Wahlen zu den Kreistagen . . . . .	536
5. Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlage von Straßen und Plätzen . . . . .	539
6. Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser . . . . .	543
7. Instruktion für die Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 . . . .	545
8. Bescheid vom 21. Dezember 1864, betreffend die Stellung der Schuldeputation zu Staat und Gemeinde . . . . .	549
9. Bescheid vom 30. Juni 1862, betreffend die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens . . . . .	551
10. Circular vom 3. September 1875, betreffend die Aufnahme und Feststellung der Marktpreise . . . . .	551
11. Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparcassenwesens. Vom 12. Dezember 1838 . . . . .	556
12. Gesetz über die Polizeiverwaltung. Vom 11. März 1850 . . . .	561
<b>Zu Titel VI. Von den Gehältern und Pensionen.</b>	
1. Pensionsgesetz vom 27. März 1872 . . . . .	569
2. Bescheid vom 3. März 1855, betreffend das Verfahren bei Pensionirung von Kommunalbeamten . . . . .	575
<b>Zu Titel VII. Von dem Gemeindehaushalte.</b>	
1. Instruktion, betreffend das Kassen- und Rechnungswesen der Kommunen . . . . .	579
2. Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verzahnungsschriften . . . .	592
3. Verordnung vom 30. Juli 1853, betreffend die exekutivische Weiltreibung von Steuern, Abgaben zc. . . . .	595
<b>Zu Titel X. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.</b>	
1. Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung von Diensthandlungen . . . . .	607
2. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 . . . . .	608
3. Bescheid vom 20. Dezember 1859, daß es einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Erwerbung von Immobilien nicht bedarf . .	620
<hr style="width: 20%; margin: 10px auto;"/>	
<b>Sachregister . . . . .</b>	<b>621</b>

## Erklärung der Abkürzungen.

St.-D.	= Städte-Ordnung.
St.-D. d. Pr.	= Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie.
St.-D. W.	= Städte-Ordnung für Westfalen.
St.-D. Rh.	= Städte-Ordnung für die Rheinprovinz.
St.-D. Schl.-Holst.	= Städte-Ordnung für Schleswig-Holstein.
St.-D. Frankf. a. M.	= Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M.
Allg. Ldr.	= Allgemeines Preussisches Landrecht.
Allg. Ger.-Ordn.	= Allgemeine Preussische Gerichts-Ordnung.
Ann.	= v. Kamph' Annalen.
E. R.	= Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
E. Ob.-Tr.	= Entscheidung des Ober-Tribunals.
E. D.-Wng.	= Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts.
G.-S.	= Gesetz-Sammlung.
B.-G.-Bl.	= Bundes-Gesetzblatt.
R.-G.-Bl.	= Reichs-Gesetzblatt.
M.-R.	= Ministerial-Rescript.
M.-Erl.	= Ministerial-Erlaß.
M.-Instr.	= Ministerial-Instruktion.
All. K.-D.	= Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
B. M.-Bl.	= Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung.
J.-M.-Bl.	= Justiz-Ministerialblatt.
G.-D.	= Gewerbe-Ordnung.
Kr.-D.	= Kreis-Ordnung.
Pr.-D.	= Provinzial-Ordnung.
Komp.-Ges.	= Kompetenz-Gesetz.

---

## V o r w o r t.

---

Die gewaltigen legislatorischen Umwälzungen der letzten Jahre, namentlich die neue Organisation der Kreis- und Provinzial-Verwaltung in Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern und Preußen, die Einsetzung der Verwaltungsgerichte und die Neugestaltung der Kompetenz-Verhältnisse der einzelnen Behörden haben selbstverständlich eine tief einschneidende Wirkung auf die Verfassung der Städte geübt und deren Stellung, insbesondere zum Kreise und zur Provinz, ganz wesentlich verändert. Die neue Gewerbe-Ordnung hat den Stadtbehörden neue und wichtige Funktionen überwiesen; die neueren Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes, die öffentliche Armenpflege, das Vormundschaftswesen u. a. m. haben den bisherigen Wirkungskreis der städtischen Behörden bedeutend erweitert; durch andere Gesetze, wie dasjenige, betreffend die Verlegung des Etatsjahres, dasjenige, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und der Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts, sowie durch zahlreiche andere Gesetze sind ganz wesentliche Abänderungen der ursprünglichen Bestimmungen der Städte-Ordnungen bedingt worden. — Die zu diesen gesetzlichen Bestimmungen ergangenen Erkenntnisse, Entscheidungen, Rescripte u. s. w. sind außerordentlich zahlreich, gleichzeitig aber auch theilweise so zerstreut, daß es nicht selten mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, für den einzelnen Fall sich die erforderliche Information zu verschaffen. Das Bedürfniß, das durch die neuere Gesetzgebung geschaffene, überaus reiche Material, soweit es die Preussischen Städteverfassungen betrifft, in übersichtlicher Weise und mit den früheren, noch heut Geltung habenden Bestimmungen zusammengestellt zu sehen, ist ein gewiß allgemein empfundenes, da sämmt-



liche vorhandenen Ausgaben der Städte-Ordnungen vor dem Inkrafttreten der neueren Verwaltungsgesetze erschienen sind.

Wenn der Herausgeber es unternommen hat, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen und mit einer neuen, lediglich für den praktischen Gebrauch bestimmten, durch die seit Emanation derselben ergangenen wichtigeren Entscheidungen, Instruktionen u. s. w. erläuternden und den durch die neue Verwaltungsgesetzgebung bedingten Abänderungen Rechnung tragenden Ausgabe der Städteverfassungen an die Öffentlichkeit tritt, so hofft er damit den beteiligten Kreisen in ihrer amtlichen Wirksamkeit eine nicht unwesentliche Erleichterung zu schaffen. Die Lösung der gestellten Aufgabe war an sich nicht leicht und wurde noch bedeutend dadurch erschwert, daß es zweckmäßig erschien, auch die in den westlichen Provinzen, in Neuvorpommern und Rügen, in Schleswig-Holstein und in Frankfurt a. M. gültigen Städteverfassungen in den Bereich der Arbeit zu ziehen. Die sämtlichen vorgenannten Städteverfassungen stimmen einerseits in ihren Hauptgrundzügen mit einander überein; die in Bezug auf dieselben ergangenen Instruktionen, Entscheidungen, Erkenntnisse, Ministerial-Erlasse u. s. w. finden sonach zumeist auf sämtliche Städteverfassungen Anwendung; andererseits wird es gewiß auch für die Städte derjenigen Provinzen, in denen die neue Verwaltungsgesetzgebung zur Zeit noch nicht Gültigkeit hat, von Interesse sein, den Einfluß zu sehen, den die neuen Verwaltungs-Organisationsgesetze auf die Städte-Ordnung ausgeübt haben, zumal ja die Ausdehnung dieser Gesetze auf die gesammte Monarchie vermuthlich nur eine Frage der näheren Zukunft ist.

Daß ich bei meiner Arbeit ältere, als vorzüglich anerkannte Ausgaben der Städte-Ordnung, so namentlich diejenigen von Rönne und Simon, von Hübner, von Stein und Marcinowski, das Preussische Stadtrecht von Möller, sowie das rühmlichst bekannte Brauchitsch'sche Werk über die neueren Organisationsgesetze der inneren Verwaltung und andere mehr zu Rathe gezogen und benutzt habe, dürfte sich von selbst verstehen.

Bezüglich der Anordnung des Werkes bemerke ich, daß ich bei der Einleitung mich auf das Wissenswertheste aus der Entwicklung des deutschen Städtewesens im Allgemeinen und der deutschen und preussischen Städteverfassungen insbesondere beschränkt habe. Möller's Stadtrecht und Morcier's Selfgovernment haben mir in dieser Beziehung

wesentliche Dienste geleistet. Der Einleitung folgt der Text der Städte-Verfassungen für die sechs östlichen Provinzen, für Westfalen, Rheinland, Neuvorpommern und Rügen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M., nebst den dazu ergangenen Instruktionen. Den hieran sich anschließenden Erläuterungen ist nur der Text der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vorgedruckt, die bezüglichlichen, denselben Gegenstand behandelnden Paragraphen der übrigen Städteverfassungen dagegen in der Klammer angegeben. Da der Text sämtlicher Städteverfassungen den Erläuterungen beigegeben, außerdem auch der bequemerem Orientirung wegen eine Zusammenstellung der korrespondirenden Paragraphen der einzelnen Städte-Ordnungen dem Werke beigelegt ist, so wird in jedem Falle der bezüglichliche Paragraph der betreffenden Städte-Ordnung mit Leichtigkeit aufzufinden sein. Bei der Reichhaltigkeit des vorliegenden Materials habe ich mich darauf beschränken müssen, die ergangenen Erkenntnisse, Entscheidungen u. s. w. unter Angabe des Datums im Auszuge zu geben; besonders wichtige Erlasse, Rescripte und Erkenntnisse sind in den gleichfalls nach Maßgabe der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen paragraphenweise geordneten Anhang verwiesen. Die auf die Verwaltung der Städte bezüglichlichen Bestimmungen der neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung sowie des Kompetenzgesetzes sind, so weit dies nicht schon bei den einzelnen Paragraphen geschehen, im Anschluß an § 56 zusammengestellt worden.

Durch ein ausführliches Sachregister habe ich geglaubt, den Werth des Buches für den praktischen Gebrauch zu erhöhen.

Möge die mühevollen Arbeit ihren Zweck erfüllen und das vorliegende Werk den theilnehmenden Kreisen, deren wohlwollender Beurtheilung dasselbe angelegentlichst empfohlen wird, ein brauchbares Hand- und Hilfsbuch, ein Rathgeber bei Beurtheilung der verschiedenen in der städtischen Gemeinde-Verwaltung vorkommenden, oft recht verwickelten Fälle sein.

Der Herausgeber.

---



## 1. Die Entwicklung des Städtewesens in Deutschland.

Die ältesten Städte im heutigen Deutschland verdanken ihren Ursprung den Römern. Die Römer hatten unter Augustus (in den Jahren 30 vor bis 14 nach Christus) ihre Herrschaft bis zur Donau und bis über das rechte Rheinufer ausgedehnt. Zur Behauptung dieser neu in Besitz genommenen Territorien legten dieselben befestigte Plätze und Städte an, deren Organisation nach Maßgabe der Römischen Kolonial- und Municipal-Verfassung erfolgte. Es sind auf diese Weise in Deutschland während der Herrschaft der Römer zahlreiche Städte entstanden, von denen aus sich schnell die Römische Kultur über die Umgegend verbreitete; auch Deutsche ließen sich nicht selten in den Städten nieder, um auf diese Weise das Römische Bürgerrecht zu erlangen.

Gegen Ende des vierten Jahrhunderts erhoben sich die Germanen gegen die Römische Herrschaft zu den kolossalen Heereszügen, welche unter dem Namen der Völkerwanderung bekannt sind. Der ganze europäische Oxydent wurde der Herrschaft der Germanen unterworfen, und diese siedelten sich nunmehr auf den weiten Landflächen an, welche die Römischen Provinzialen in allen Theilen des Reichs ihnen abtreten mußten. Das Verhältniß der Besiegten zu den Fürsten der erobernden Stämme blieb anfänglich im Allgemeinen dasselbe wie früher zu den Römischen Kaisern, und die besiegten Völkerschaften blieben längere Zeit hindurch auch im Besitz ihrer Römischen Institutionen, namentlich auch der Römischen Städteverfassung. Die Zeit brachte jedoch eine Annäherung der früher einander feindlich gegenüberstehenden Romanen und Germanen zu Stande, und die allmähliche Verschmelzung der beiden Nationalitäten führte naturgemäß im Laufe der Zeit auch zu neuen gemeinsamen politischen und bürgerlichen Einrichtungen.

In denjenigen Landstrichen, welche die Franken besetzt hatten, in dem eigentlichen Gallien und Rhätien, besaßen noch im sechsten Jahrhundert die Städte ihre ursprüngliche Römische Verfassung. Auch am Rhein und an der Donau war dies, dort jedoch nur theilweise, noch der Fall. In manchen derselben hatten sich ganz eigenthümliche bürgerliche Verhältnisse gebildet; die zahlreichen Deutschen, welche sich in solchen Städten niedergelassen hatten, bildeten eigene, für sich bestehende Gemeinden mit eigener nationaler Obrigkeit neben der in derselben Stadt fortbestehenden Römisch organisirten Gemeinde.

Die Merowinger thaten nur äußerst wenig für die Förderung und Fortentwicklung der sozialen Zustände im Fränkischen Reiche; dagegen übte auf dieselbe die fortschreitende Annäherung der Römischen und der Germanischen Elemente einen förderlichen Einfluß aus. In den zahlreichen Städten Galliens waren Römische Kultur und Römischer Luxus längst heimisch geworden. Durch das Bekanntwerden der Germanen mit ihnen bis dahin vollständig fremden Lebensanschauungen und Lebensbedürfnissen erhielt aber die industrielle Thätigkeit derselben eine solche Anregung und einen solchen Aufschwung, daß sich selbst im inneren Deutschland ein lebhafter Handelsverkehr und die Anfänge eines Handwerkerstandes bildeten.

Eine überaus segensreiche organisatorische Thätigkeit entfaltete Karl der Große (768 bis 814). Zu zahlreichen Städten im inneren Deutschland hat er den Grund gelegt. Nach Unterwerfung der Sachsen und einer Anzahl Slavischer Völkerschaften errichtete er im Osten des Reichs zum Schutze der neu gewonnenen Besitzungen gegen die heidnischen Nachbarvölker vom Adriatischen Meer bis zur Eider eine Reihe von Grenzmarken, welche er unter besondere Markgrafen stellte. Zum Schutze dieser, durch den Krieg größtentheils entvölkerten Marken wurden starkbefestigte Burgen angelegt und in deren Umgebung Deutsche angesiedelt, welche bei Ueberfällen seitens der feindlichen Grenznachbarn in den Burgen Schutz fanden und dieselben vertheidigen helfen mußten. Aus vielen dieser Burgen sind später Städte entstanden.

Die Regierung Karls des Großen zeichnete sich auch durch Befestigung der öffentlichen Sicherheit im Innern des Reichs aus; unter ihrem Schutze blühten Handel und Gewerbe mächtig empor. Die königlichen Pfälzen, in denen Karl und seine Nachfolger mit zahlreichen Beamten und Hofleuten abwechselnd Hof hielten, sowie die Orte, an welchen sich Klöster oder Stiftskirchen befanden, wurden die Mittelpunkte des Verkehrs. In jene Zeit fällt die Ausbildung der Immunitäten. Viele geistliche und weltliche Würdenträger erhielten vom Könige für ihren Grundbesitz und dessen Insaßen die Befreiung von der Amtsgewalt der königlichen Beamten und das Recht, die obrigkeitlichen Befugnisse durch ihre eigenen Beamten ausüben zu dürfen. Es betraf dies namentlich die Gerichtsbarkeit und die Polizei. Als Ausfluß der Polizeigewalt betrachtete man auch die Befugniß, einzelnen Ortschaften die Abhaltung von Märkten zum öffentlichen Feilbieten von Waaren zu gestatten und Handel und Wandel, Münze, Maß und Gewicht zu beaufsichtigen. Sowohl vom Könige selbst als von den exemten Grundherrschaften wurde das „Marktrecht“ zahlreichen Ortschaften und damit nicht selten auch die Befugniß zur Anlegung von Zöllen und Münzstätten verliehen. Auf diese Weise gewann der Verkehr mehr und mehr Festigkeit und einzelne Orte allmählich äußerlich ein städtisches Ansehen. Aus diesen Anfängen entstanden die deutschen Städte.

Die Regenten Deutschlands aus dem Sächsischen Kaiserhause setzten mit Erfolg den Kampf gegen die Slaven im Osten der Elbe fort. Ausgedehnte Gebiete wurden den Slaven entzissen und das System der Grenzmarken in derselben Weise erweitert, wie es Karl der Große begonnen hatte. Namentlich König Heinrich I. (919 bis 936) legt eine bedeutende Zahl von Burgen an, um die Einfälle der Slaven und

Die  
**Preussischen Städte-Verfassungen**  
nebst  
den dazu ergangenen Instruktionen.

---

- I. Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen, nebst der Instruktion vom 20. Juni 1853.
  - II. Gesetz, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen.
  - III. Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen nebst der Instruktion vom 9. Mai 1856.
  - IV. Städte-Ordnung für die Rheinprovinz nebst den Instruktionen zur Ausführung vom 15. Mai und 18. Juni 1856.
  - V. Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867.
  - VI. Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in Schleswig-Holstein. Gesetz vom 14. April 1869.
-



I.

# Städte-Ordnung

für die

sechs östlichen Provinzen.

Vom 30. Mai 1853.

---

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1.

Die gegenwärtige Städte-Ordnung soll in den bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Städten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlessen, Posen und Sachsen zur Anwendung kommen, desgleichen in den im Stande der Städte nicht vertretenen Ortschaften dieser Provinzen, in welchen bisher eine der beiden Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und vom 17. März 1831 gegolten hat.

In Ansehung derjenigen im Stande der Städte auf den Provinzial-Landtagen nicht vertretenen Ortschaften (Flecken), wo bisher weder eine dieser Städte-Ordnungen gegolten, noch die ländliche Gemeindeverfassung bestanden hat, bleibt die nähere Festsetzung ihrer Gemeindeverhältnisse mit Berücksichtigung der Vorschriften im Titel VIII der gegenwärtigen Städte-Ordnung der Bestimmung des Königs nach Anhörung des Provinzial-Landtages vorbehalten. Wegen der Städte in Neuorpommern und Rügen ergeht ein besonderes Gesetz.

## Titel I.

Don den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.



Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages unter Genehmigung des Ministers des Innern mit dem Stadtbezirk vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden sowie des betheiligten Gutsbesizers nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk, sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer andern Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gute gehörenden Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn außer der Vertretung der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesizern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in dem Gemeinde- oder Gutsbezirke nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergibt, und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergibt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Regierung; im Falle des Widerspruches entscheidet der Minister des Innern.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeintheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

### § 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden Diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

## § 4.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle Diejenigen, welche im Stadtbezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Stadtbezirk vom Ablauf des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die in § 3 erwähnten Militärpersonen verpflichtet, wenn sie im Stadtbezirk mit Grundeigenthum angefaßt sind oder ein stehendes Gewerbe treiben. Von anderen direkten Gemeinde-Abgaben und -Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militär-Ärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis, frei; von Verbrauchssteuern bleiben nur die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Inwieweit zu den Gemeinde-Abgaben und -Lasten auch Wablungen herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen derselben zu den Gemeinden zu bemessen.

Der Provinzial-Landtag hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlaß solcher Bestimmungen können Wablbefitzer zu den Gemeinde-Abgaben und -Lasten in höherem Maße als seither nicht herangezogen werden.

Die in § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (G.-S. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gewerbe bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinetts-Ordnung vom 8. Juni 1834 (G.-S. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchenbedienten und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und =Leistungen für neu behaute Grundstücke sind zulässig.

Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Stadtgemeinden abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Städten, wo die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstand (Magistrat) angemeldet sind, und in den anderen Städten nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Städte-Ordnung bei demselben angemeldet werden. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswertes der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor der Verkündigung dieser Städte-Ordnung geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeindevertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeinde-Abgaben hinsichtlich ihres Dienst-einkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindegeldern, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Wegen der Besteuerung des Dienst-einkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. = S. S. 184) und der Cabinets-Ordnung vom 14. Mai 1832 (G. = S. S. 145) anzuwenden.

Durch die in diesen Gesetzen bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder für den Fall der Verhinderung durch Stellvertreter leisten.

### § 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den

Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbefolbeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbstständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
4. entweder
  - a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16), oder
  - b) ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehülfen selbstständig betreibt, oder
  - c) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
  - d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens vier Thalern entrichtet.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundätzen der Klassensteuer-Veranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuerfuges von mindestens vier Thalern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt:

- in Städten von weniger als 10,000 Einwohnern 200 Thlr.,
- in Städten von 10,000 bis 50,000 Einwohnern 250 Thlr.,
- in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern 300 Thlr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

### § 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem

Magistrate im Einverständniſſe mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besizer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständniſſe mit der Stadtverordneten-Versammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

### § 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§§ 33. 34. Nr. 4 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben.

Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniſſ die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§ 35 des Strafgesetzbuches), der ist während der dafür in dem Erkenntniſſe festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Verſetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden verliehen werden.

### § 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§ 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

§ 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

§ 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Eintheilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.

## Titel II.

### Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von 2,500—	5,000	Einwohnern,
" 24 " " " " " " " " " " " "	= 5,001—	10,000 " "
" 30 " " " " " " " " " " " "	= 10,001—	20,000 " "
" 36 " " " " " " " " " " " "	= 20,001—	30,000 " "
" 42 " " " " " " " " " " " "	= 30,001—	50,000 " "
" 48 " " " " " " " " " " " "	= 50,001—	70,000 " "
" 54 " " " " " " " " " " " "	= 70,001—	90,000 " "
" 60 " " " " " " " " " " " "	= 90,001—	120,000 " "

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für